

Az.: 4 A 606/15
2 K 7/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Kosten eines Widerspruchsverfahrens
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Düvelshaupt

am 1. November 2016

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. September 2015 - 2 K 7/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 130,50 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO sind nicht gegeben.
- 2 1. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Widerspruchsbescheids vom 4. Dezember 2013 verpflichtet, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Im Widerspruchsbescheid waren diese der Klägerin zu 87% und der Beklagten zu 13% auferlegt worden. Das Verwaltungsgericht führte zur Begründung aus, dass der Widerspruch der Klägerin erfolgreich gewesen sei, weil sie statt der Befristung ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis bis 2013 eine Verlängerung bis 2026 erlangt habe. Ein weitergehendes Ziel habe sie nach der Begründung ihres Widerspruchs nicht verfolgt. Die Regelung des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG stelle auf das Ergebnis des Rechtsbehelfes ab.
- 3 2. Das angegriffene Urteil begegnet keinen ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 4 a) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Ge-

genargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

5 b) Die Beklagte trägt vor, das Verwaltungsgericht habe bei der Anwendung des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verkannt, dass sich der Widerspruch gegen eine Befristung der Grundentscheidung gerichtet habe, die jedoch nicht isoliert anfechtbar sei. Daraus folge, dass im Widerspruchsverfahren über die Grundentscheidung mit allen Nebenbestimmungen zu entscheiden gewesen sei. Der Widerspruch sei vollumfänglich eingelegt worden und nur hinsichtlich der Zeitdauer der Befristung erfolgreich gewesen. Die Beklagte habe der Kostenlastentscheidung die sich aus dem Verhältnis von erfolgter Abhilfeentscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs ergebende Obsiegsquote zugrunde gelegt.

6 c) Das Vorbringen der Beklagten ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts zu begründen.

7 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Widerspruch der Klägerin in vollem Umfang erfolgreich war. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Klägerin gegen den Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2011 nur insoweit Widerspruch eingelegt, als in Ziffer III.1 eine Befristung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2013 erfolgt war. Dies geht aus der Widerspruchsbegründung vom 28. Februar 2012 ausdrücklich hervor. Dementsprechend hat die Beklagte im Tenor ihres Widerspruchsbescheids vom 4. Dezember 2013 den Widerspruch auch nicht teilweise zurückgewiesen.

8 Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass Befristungen nicht selbständig anfechtbar sind, ändert dies nichts an dem Erfolg des Widerspruchs. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass Befristungen als untrennbare Teile des Verwaltungsaktes ebenso wie echte Bedingungen i. S. des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG nicht isoliert, sondern nur zusammen mit der Erlaubnis oder Bewilligung angefochten werden können (Czychowski/ Reinhardt, WHG, Kommentar, 10. Aufl., 2010, § 12 Rn. 47). Folgt man dem, wäre der Widerspruch nicht als Anfechtungswiderspruch gegen Ziffer III.1 des

Bescheids vom 14. Dezember 2011 auszulegen, sondern als Verpflichtungswiderspruch auf Erteilung einer länger befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis, dem die Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 2013 ebenfalls vollständig abgeholfen hätte. Der Widerspruchsführer kann, wenn die Widerspruchsbehörde die gleichen Entscheidungsbefugnisse wie die Ausgangsbehörde hat, immer die Aufhebung einer ihn belastenden Nebenbestimmung beantragen. Die Widerspruchsbehörde muss dem Antrag stattgeben, wenn der Widerspruchsführer Anspruch auf Erlass des Verwaltungsaktes ohne die in Frage stehende Nebenbestimmung hat. Sie kann auch die angegriffene Nebenbestimmung durch eine andere ersetzen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 14. Aufl, 2013, § 36 Rn. 64).

- 9 3. Die Rechtssache weist keine grundsätzliche Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf.
- 11 Die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob die Kostenlastentscheidung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ohne Ansehung der Obsiegensquote immer dann zu Lasten der entscheidenden Behörde zu treffen ist, wenn aufgrund der Unteilbarkeit der Grundentscheidung und der daraus folgenden nicht isolierten Anfechtbarkeit der Nebenbestimmungen in der Sache nur hinsichtlich einer ggf. untergeordneten Nebenbestimmung im Vorverfahren obsiegt wurde, ist nicht entscheidungsrelevant. Die Klägerin hat im Widerspruchsverfahren gänzlich obsiegt, weil ihr Widerspruch in vollem Umfang erfolgreich war.
- 12 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Döpelheuer

Düvelshaupt